



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 3. November 2022
Nummer 2555_300.150.450-1073343

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg wird zwecks Erhöhung der Qualität des Velonetzes folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

Tièchestrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 7.12.1993: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8037. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheiben für die Blaue Zone gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie die Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: Tièchestrasse.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit der Demontage der Signale, beziehungsweise mit den Demarkierungen, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das



2/2

Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

- 4 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 10»
am 23. November 2022 veröffentlicht.

Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 27. Oktober 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1073343

Tièchestrassen

Regelung des ruhenden Verkehrs

Begründung und Antrag

Im Oberen Wipkingen führt die Tièchestrassen zum Stadtpital Waid sowie in Richtung des Hochschulcampus auf dem Höggerberg. Sie ist eine regionale Verbindungsstrassen und im regionalen Richtplan ist eine Veloverbindung entlang der Tièchestrassen geplant.

Auf der Tièchestrassen sind 27 Parkplätze der Blauen Zone am südlichen Fahrbahnrand markiert. Sie befinden sich zwischen dem Bucheggplatz und dem Weiherweg. Die Fahrbahnbreite beträgt zwischen dem Bucheggplatz und der Liegenschaft Tièchestrassen Nr. 16 ca. 8.5 m; zwischen der Liegenschaft Nr. 16 und dem Weiherweg ca. 10 m. Die Fahrbahnbreite reicht nicht aus, um im bestehenden Strassenquerschnitt neben den Parkplätzen einen Velostreifen in Richtung Bucheggplatz markieren zu können.

Um auf der gesamten Tièchestrassen eine durchgehende und sichere Veloinfrastruktur anbieten zu können, müssen die 27 verbleibenden Parkplätze der Blauen Zone dementsprechend aufgehoben werden. Auf der Tièchestrassen verbleiben keine weiteren Parkplätze der Blauen Zone.

Eine Kompensation der aufzuhebenden Parkplätze wurde geprüft. Sie ist im nahe liegenden Umfeld jedoch nicht möglich:

- Die Querstrassen bzw. nördlichen Strassen (wie z.B. Obere Waidstrassen, Weihersteig) sind entweder mit Fahrverboten belegt oder weisen zu enge Strassenquerschnitte auf, um öffentliche Parkplätze anzuordnen.
- In einem Umkreis von ca. 250 m sind über 70 Parkplätze der Blauen Zone auf der Wibich-, der Scheffel- und der Rosengartenstrassen zu finden.



2/2

Die geplante Massnahme geschieht auch im Hinblick auf die Sicherheit der Velofahrenden, da die Gefahr von Dooring-Unfällen auf der Tièchestrasse damit eliminiert wird. Darüber hinaus wird der Bucheggplatz im Rahmen des TAZ-Bauprojekts 21103 voraussichtlich im Jahr 2024 velofreundlich umgebaut, was die Bedeutung der Tièchestrasse als Veloverbindung noch erhöhen wird.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

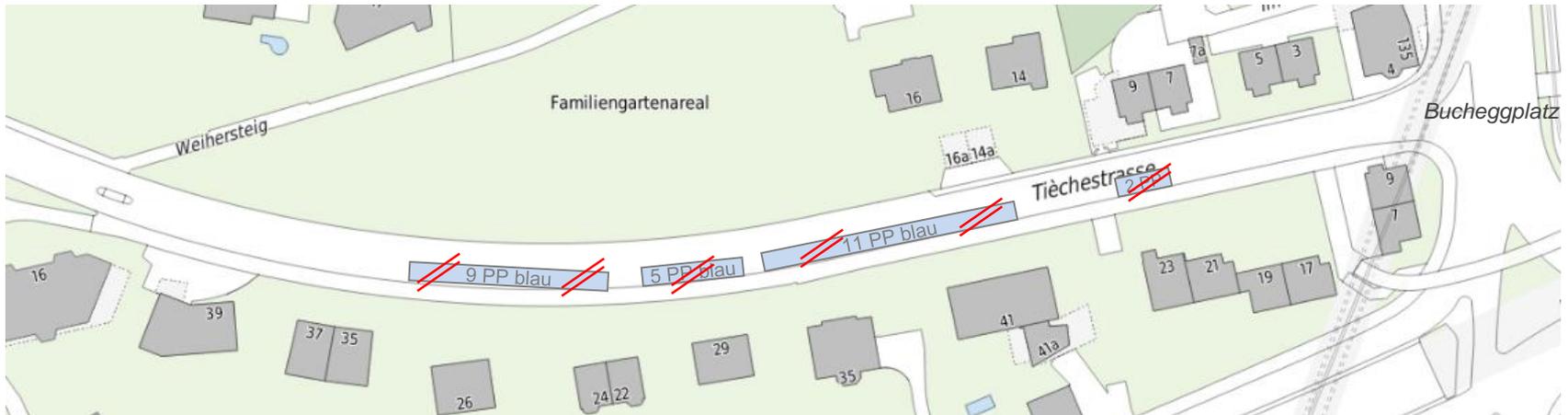
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-QWHOEN, KrC 10

Bestand



Neu



Parkplatz-Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	27 Stück	0 Stück	-27 Stück

In der Tièchestrassè verbleiben keine Parkplätze der Blauen Zone.